

# Das UOG 93

Aus der Sicht der Mittelbaukurie der Fakultät für Maschinenbau

Das UOG 93 wurde von Juristen und Politikern ausgeheckt, die wohl nur mit einem Teil der Realität auf unseren (heterogenen) Universitäten vertraut sind.

Der einzige Ansatz, der der Heterogenität der Universitäten Rechnung trägt, ist die Tatsache, daß es sich bei dem UOG 93 um ein Rahmengesetz handelt. Es sollte damit möglich sein, in den Satzungen auf spezifische Bedürfnisse einzelner Universitäten Rücksicht zu nehmen.

Dies bedeutet für uns, daß auch die einzelnen Fakultäten einer Universität ihren Bedürfnissen Ausdruck geben müssen. In diesem Sinne ist die geplante Einführung einer Arbeitsgruppe „UOG 93“ auf Senatsebene zu begrüßen.

Diese wird speziell koordinierend arbeiten müssen, gilt es doch ein Gesetz zum Funktionieren zu bringen, in dem die berechtigten Einwände und Anregungen einzelner universitärer Grup-

pen wie Fakultäten, Senaten, Proko und Buko nur auszugsweise, verzerrt oder gar nicht zum Tragen gekommen sind.

So sieht dieses Gesetz, verkauft unter dem Schlagwort „modernes Management“ oder „geführt wie ein Industriebetrieb“, eine Trennung zwischen einem entscheidungsberechtigten monokratischen Organ und die Kontrolle durch ein Kollegialorgan vor.

Dies soll nun im Betrieb „Universität“ angewendet werden.

Unsere Universitäten fertigen jedoch nicht, wägbare Leistungserhebung kann nicht auf ein Produkt oder Gewinn bezogen werden. Rentabilität auch Umwegrentabilität sind nur mit Hausverstand nicht aber zahlenmäßig erfaßbar. Damit ergibt sich auch die schwierige Faßbarkeit des Begriffes „Verantwortung“. Speziell im negativen Fall bedeutet dies fast die Unmöglichkeit des zur „Ver-

antwortung ziehen“, noch dazu da es dafür keine Zuständigkeit gibt, nicht einmal das zuständige Kollegialorgan hat realistische Chancen zum Eingreifen.

Seit 1.10.1994 hat das UOG 93 Gültigkeit, laut Verordnung auch für die TU-Graz.

Als Bürger und mündige Mitglieder der TU Graz, haben wir jetzt die Aufgabe dieses Gesetz mit Hilfe der Satzungen so zu formen, daß alle Beteiligten damit leben können.

Nur wenn uns dies gelingt, d.h. wenn die Arbeitsfähigkeit dieses Gesetzes von allen akzeptiert wird, können wir alle an einem Strang ziehen. Dies werden wir in Zeiten wie diesen um so dringender brauchen, tönt es doch aus dem BMfWuF „Autonomie bedeutet Mangel“. Dies bedeutet, daß neue Mittel kaum mehr zur Verfügung stehen werden, insgesamt die Recourcen knapper werden. Wie von der Mittelbaukurie schon



von Ass. Prof.  
Dr. Rudolf Riedl

jahrelang vorhergesagt, bedeutet dies, daß Veränderungen nicht mit Vergrößerung gleichzusetzen ist. Veränderungen, wie neue Schwerpunkte werden in Zukunft nur mehr aus eigener Kraft durch Umschichtung von Mitteln innerhalb der Universität bzw. der Fakultät möglich sein.

Als Punkte, die nach Meinung der Mittelbaukurie der Fakultät für Maschinenbau vorrangig zu diskutieren sind, seien die folgenden exemplarischen herausgehoben.

Jedes monokratische Organ muß sich zur Entscheidungsfindung Informationen suchen. Dieses Informationsangebot muß geschaffen werden, möglicherweise ein Beirat, aus dem dem monokratischen Organ paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen zur Verfügung stehen.

Eine derartige Konstruktion

## el mundo TICKET-SHOP



R.E.M. Reisebüro Ges.m.b.H.

8010 Graz, Schmiedgasse 16, Tel.: 81 06 98 (99) FAX: 81 08 97

**Wien - Sidney - Wien: 13.200,-**

könnte auch den Informationsfluß in die andere Richtung, speziell zum Kollegialorgan hin, verbessern. Es besteht nämlich die immense Gefahr, daß sich monokratisches und strategisches Organ sich zu weit voneinander entfernen.

Die im Gesetz vorgesehene Berichtspflicht kann somit nicht auf ein Minimum reduziert werden, ganz im Gegenteil soll sie möglichst ausgebaut in den Satzungen verankert werden.

Generell ist der Lauf der Berichtspflicht zu regeln und genauestens zu handhaben. Ausnahmen erscheinen mir möglich, wenn die Entscheidungen des monokratischen Organs im Einklang mit

Empfehlungen eines allfälligen Beirates stehen.

Eine Schwierigkeit, die weniger die Mittelbaukurie betrifft, sind die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Ämter.

Es ist eine alte Forderung des Mittelbaues aus diesem Grund das passive Wahlrecht auf definitiv gestellte Mittelbauangehörige insbesondere auf Habilitierte auszudehnen.

In der Professorenkurie der Fakultät wird ein anderer Weg favorisiert, nämlich die Teilung der Fakultät in Fachbereiche. Dies ist nur in den Sonderbestimmungen für Mediziner vorgesehen, jedoch erscheint es möglich,

dies auch durch die Satzung für die TU Graz als „Kannbestimmung“ einzuführen. Dadurch könnte die Unvereinbarkeit nur den Fachbereichsleiter treffen, andere Ordinarien wären als Dekan wählbar. Gleichzeitig könnte durch das Zerschneiden von Großinstituten und Aufteilung an die Ordinarien die „Alleinverantwortung“ bei der Teilrechtsfähigkeit wieder hergestellt werden.

Dieser Lösungsansatz muß sicherlich noch genau diskutiert werden, wird aber nur sinnvoll sein, wenn dem Fachbereichsleiter nicht nur Strohmansfunktion und die einzuführende Fachbereichskommission echte Kompetenzen hat. So ergä-

be sich z.B. die Möglichkeit, die Personalentscheidungen, die speziell an 1 Ordinariaten als nicht transparent anzusehen sind, in diese nächst höhere Ebene zu delegieren.

Schon das Anreißer dieser wenigen exemplarischen Problemkreise zeigt, wieviele Gespräche und Stunden notwendig sein werden, um die notwendige Akzeptanz zu erreichen.

Ich glaube wir alle sollten das Gespräch miteinander suchen, und unbeirrt von Außen, nach den speziellen Gegebenheiten unserer Universität, im Rahmen des UOG 93 uns einen modus vivendi schaffen, den wir alle mittragen können.

Stefan not so proudly presents:  
**BUNDESGEIER™ nach der Wahl**

